

# Entgelt- und Benutzungsordnung für den Bürgersaal der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Entgelt- und Benutzungsordnung für den Bürgersaal der Stadt Seesen beschlossen.

## § 1 Grundsätze

Der Bürgersaal im Bürgerhaus der Stadt Seesen wird Dritten zur Benutzung überlassen, soweit der Saal nicht für städtische Veranstaltungen benötigt wird und städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen. Die Überlassung des Bürgersaales erfolgt auf Grundlage dieser Benutzungsordnung.

Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

Der Bürgersaal soll grundsätzlich nur für kulturelle Zwecke, z.B. Konzerte, Vorträge, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen sowie für Empfänge und Sitzungen des Rates der Stadt Seesen vergeben werden. Er kann darüber hinaus für Zwecke der Erwachsenenbildung und für Veranstaltungen der Jugendpflege, der politischen Parteien sowie sozialer und karitativer Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Ausgeschlossen sind folgende Veranstaltungsarten:

- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren
- Sportveranstaltungen
- private Feiern

## § 2 Benutzungsentgelte

Für die Überlassung des Bürgersaales ist ein Entgelt zu entrichten.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Einstufung in Benutzergruppen mit unterschiedlichen Benutzungsentgelten bzw. durch Befreiungen.

Bei der Festsetzung des Entgeltes werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

### **Benutzergruppe A**

Firmen mit Sitz oder Niederlassung in Seesen, Konzert- und Theateragenturen, Privatpersonen

### **Benutzergruppe B**

- 1.) Politische Parteien, Einrichtungen der Jugendpflege und der Erwachsenenbildung, Sportvereine, Kirchen, karitative Vereine, Gesangvereine, Schulen, Kindergärten, gemeinnützige Vereine mit Sitz in Seesen.
- 2.) Behörden und Dienststellen.

Das Benutzungsentgelt beträgt pauschal je Veranstaltung:

Benutzergruppe A: 112,50 €  
Benutzergruppe B: 0,00 €

### **§ 3 Nebenkosten**

Neben den Benutzungsentgelten sind Nebenkosten zu zahlen.

In den Nebenkosten sind die Aufwendungen für Heizung, Strom und Wasser enthalten.

Die Nebenkosten betragen pauschal je Nutzungstag 42,00 €.

Wird der Bürgersaal nach einer Veranstaltung nicht besenrein hinterlassen, wird dem Veranstalter eine Reinigung nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Befreiungen**

Von der Zahlung der Nebenkosten gem. § 3 sind Veranstaltungen der Stadt Seesen und der Schulen befreit.

### **§ 5 Pflichten des Veranstalters**

Das Rauchen ist im gesamten Saal untersagt.

Die Veranstalter sind verpflichtet, für Sauberkeit zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen umgehend der Stadt Seesen zu melden. Nach der Nutzung ist der Saal entsprechend der Anlage 1 –Bestuhlungsplan– herzurichten und besenrein zu hinterlassen.

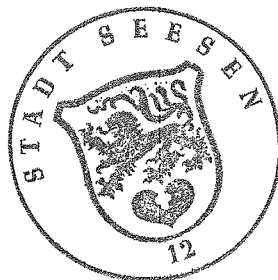
### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Seesen, den 25.06.2010

Der Bürgermeister

  
Hubert Jahns



# Stadt Seesen

Anlage 1 zur Entgelt- und Benutzungsordnung  
Bürgersaal Seesen

# Bürgersaal Seesen

Bestuhlungsplan

